

Hohe Mark Tourismus – Beitragsordnung

(Stand: 26.02.2010)

§ 1 Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmals mit Beginn der Mitgliedschaft, danach jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Erfolgt der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte, so ist für das Beitrittsjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag wird i.d.R. im Lastschriftverfahren eingezogen oder per Dauerauftrag gezahlt.

§ 2 Privatpersonen

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt 100 Euro.
- (2) Für Rentner, Auszubildende, Schüler und Studenten kann der halbe Jahresbeitrag vereinbart werden.

§ 3 Unternehmen

- (1) Für Unternehmen beträgt der Jahresbeitrag bei
 - a) bis zu fünf Beschäftigten 100 Euro,
 - b) sechs bis 20 Beschäftigten 200 Euro,
 - c) 21 bis 50 Beschäftigten 300 Euro,
 - d) 51 bis 100 Beschäftigten 400 Euro,
 - e) 101 bis 1000 Beschäftigten 500 Euro,
 - f) über 1000 Beschäftigten 1000 Euro.

- (2) Teilzeitbeschäftigte werden bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl anteilig berücksichtigt.

§ 4 Institutionen ohne Erwerbscharakter

- (1) Für Institutionen ohne Erwerbscharakter beträgt der Jahresbeitrag 300 Euro.
- (2) Für als gemeinnützig anerkannte Institutionen beträgt der Jahresbeitrag 100 Euro.

§ 5 Gemeinden

Der Jahresbeitrag beträgt je angefangene 10.000 Einwohner 100 Euro.

§ 6 Kreise

Der Jahresbeitrag beträgt je angefangene 100.000 Einwohner 100 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Gründung des Vereins Hohe Mark Tourismus in Kraft.

Datteln, 26.02.2010